

Anhörung zur Änderung der Wahlordnung der WPK - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frist zur Stellungnahme des Berufsstandes zur Änderung der Wahlordnung der WPK, die im WPK-Magazin 04/2012 mit dem 31.01.2013 festgelegt wurde, halte ich für wesentlich zu kurz.

Insbesondere unter der Prämisse, dass gerade über die Weihnachtsfeiertage bis hinein in das neue Jahr vielfach Berufsangehörige noch einen kurzen Erholungsurlaub antreten, verbleibt lediglich eine Frist von drei Wochen um eine ausführliche Stellungnahme abzugeben.

Dies dürfte für die nicht näher involvierten Berufsangehörigen kaum ausreichen, um sich allein in die Materie einzuarbeiten, ganz abgesehen davon, dass den Meisten wohl das Verständnis fehlen dürfte, dass innerhalb einer kurzen Zeit, nämlich von zwei Wahlperioden das Wahlverfahren erneut geändert wird.

In der Sache selbst halte ich eine erneute Änderung der Wahlordnung für nicht notwendig und sogar bedenklich. Dies insbesondere wegen der kaum nachvollziehbaren Begründung für die Notwendigkeit der Änderung der Wahlordnung, nämlich dass hier in den Organen alle unterschiedlichen Interessengruppen vertreten sein sollen.

Mein demokratisches Verständnis geht dahin, dass diejenigen die sich einer Wahl stellen auch selbst dafür Sorge tragen sollten, gewählt zu werden. Dies kann nicht durch ein ausgeklügeltes Wahlrecht, bei dem auch Minderheiten in den Organen Vertreter entsenden sollen, ersetzt werden.

Völlig unverständlich ist, dass sich eine Interessengruppe, die erstmals in die Organe der WPK gewählt wurde, nunmehr darum bemüht die vorher jahrelang in den Organen tätigen Vertreter für die Zukunft wieder zu inthronisieren. Allein diese Begründung lässt Vermutungen zu, dass hierin nicht der wahre Grund zu sehen sein könnte, sondern möglicherweise Bedenken bestehen könnten, dass bei Beibehaltung der jetzigen Wahlordnung die nächste Wahl genau umgekehrt so wie in früheren Zeiten ausgeht.

Die Änderung einer Wahlordnung zum eigenen Erhalt der „Sitze“ in den Organen kann jedoch nicht legitim sein.

Das nunmehr vorgesehene personalisierte Verhältniswahlrecht halte ich für bedenklich, wenn nicht sogar für rechtswidrig.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auch das Wahlverfahren zur Bundestagswahl vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig war und insofern Änderungen erfahren musste.

Da sich das neu vorgesehene Wahlrecht hieran anlehnt, wobei es durch die Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens sogar noch weitergehend zu sein scheint, ist bereits jetzt mit möglichen Klagen unterlegender Bewerber zu rechnen.

Da für mich nicht nachvollziehbar ist, warum ein einmal geändertes Wahlrecht bereits bei der nächsten Wahl wieder geändert werden soll, ohne dass man die Bewährung eines solchen Wahlrechts überhaupt überprüfen kann, lehne ich die vorgesehenen Änderungen ab.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Friedhelm Haaseloop
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater